

Freitag, 29. März 1946.

Wirtschaftsverhandlungen  
mit Holland.

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 27. März 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"In den Wirtschaftsverhandlungen mit Holland, die im Herbst 1945 in Bern stattgefunden und über welche wir den Bundesrat mit unseren Berichten vom 24. Oktober und 29. November 1945 orientiert haben, sind vier Fragen einer späteren Regelung vorbehalten worden: Finanztransfer, Versicherungszahlungen, Reiseverkehr und Clearing-Liquidation. In Besprechungen, welche vom 18. bis zum 26. März 1946 mit einer holländischen Finanzdelegation unter der Leitung von Herrn Minister Cnoop Koopmans in Bern geführt wurden, ist es gelungen, für diese im Herbst offen gebliebenen Fragen Lösungen zu finden, die unter den gegebenen Verhältnissen die schweizerische Seite zu befriedigen vermögen.

I.

1. In einem "Protocole concernant les paiements de nature non commerciale entre la Suisse et les Pays-Bas", das sich dem "Accord de paiements entre la Suisse et les Pays-Bas" vom 24. Oktober 1945 (der bisher nur den Waren-Zahlungsverkehr regelt) eingliedert, ist der Transfer von Vermögenserträgen über ein besonderes Finanzkonto vorgesehen. Dieses Konto erhält als erstes Aliment 7,6 Millionen Franken aus einem bisher gesperrten Konto der Nederlandschen Bank bei der Schweizerischen Nationalbank, es soll später in gegenseitigem Einvernehmen durch Ueberträge echter Ueberschüsse im Warenkonto und wenn notwendig durch Goldzuschüsse von holländischer Seite gespeist werden. Goldzuschüsse werden fällig, wenn das Defizit auf dem Finanzkonto eine Million Franken übersteigt. Mit dieser Regelung verpflichtet sich Holland zum vollen Transfer der Vermögenserträge.

Darüber hinaus sieht die neue Vereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Ueberweisung von Kapitalsummen vor. Dies gilt für Härtefälle und einmalige Ueberweisungen von kleinen Summen (bis zu tausend Franken); es gilt aber allgemein auch für höhere Beträge, soweit sich ihr Transfer wirtschaftlich rechtfertigen lässt (beispielsweise zum Zwecke der Beteiligung oder des Ausbaus einer Zweigunternehmung etc.). Darüber, ob die Zweckbestimmung eines Kapitaltransfers als im wirtschaftlichen Interesse beider Länder liegend anzuerkennen ist, werden sich die kompetenten Stellen vor der Erteilung der Bewilligung miteinander verständigen. Ferner werden die in Holland liegenden Titel in Schweizer Besitz freigegeben, sofern sie nicht auf Gulden lauten. Da die gegenwärtige Devisenlage Hollands eine volle Freigabe des Kapitalsummen-Transfers noch nicht gestattet, war

- 2 -

es zur Wahrung der schweizerischen Finanzinteressen notwendig, über die Verwendung der blockiert bleibenden schweizerischen Guthaben innerhalb des holländischen Wirtschaftskreises zu geeigneten Abreden zu gelangen. Die Holländer haben weitgehende Verwendungsmöglichkeiten für solche schweizerische Guthaben zugesagt, sofern sie in der Hand des bisherigen Eigentümers bleiben, und auch die bisher bestehende Blockierung der Bankguthaben aus monetären Gründen aufgehoben. Sie haben aber aus verständlichen Gründen (Entstehung eines ungünstigeren, nicht-offiziellen Gulden-Kurses) die allgemeine Abtretbarkeit solcher Guthaben abgelehnt, aber immerhin die wohlwollende Prüfung von Gesuchen für bestimmte Verwendungszwecke im Einzelfall zugesagt.

Diese für die Schweiz interessanten Neuerungen auf dem Gebiet des Finanztransfers erklären das holländische Begehren um Deblockierung der holländischen Guthaben in der Schweiz, von dem in Ziff. II hiernach die Rede sein wird.

2. Auf dem Versicherungssektor ist eine Regelung des Zahlungsverkehrs getroffen worden, die den in anderen Zahlungsabkommen getroffenen durchaus ähnlich ist, in der Berücksichtigung einiger Sonderfälle über sie jedoch hinausgeht und sowohl die schweizerische Assekuranz wie auch das Politische Departement in seiner Sorge für die Interessen unserer Landsleute (Fortführung laufender und Ermöglichung neuer Versicherungsverträge von Auslandschweizern bei schweizerischen Versicherungsgesellschaften) vorläufig befriedigt.

3. Für den Reiseverkehr ist die Erweiterung der vertraglichen Grundlagen durch die Aufnahme der "voyages de tourisme", neben die bisher schon gestatteten Geschäftsreisen, Kur- und Studienaufenthalte möglich geworden. Man darf sich jedoch bei der weiterhin angespannten Devisenlage Hollands keinen hochgespannten Erwartungen hinsichtlich der raschen Wiederingangbringung des normalen und bis zum Kriegsausbruch sehr bedeutsamen holländisch-schweizerischen Reiseverkehrs hingeben. Es müssen besondere Gründe für die Rechtfertigung eines Erholungsaufenthaltes in der Schweiz vorliegen. Dies gilt zunächst einmal für eine grössere Gruppe von holländischen Heimkehrern aus niederländisch-indien, für deren Erholung am Genfersee 2-3 Millionen Franken in Rechnung gestellt werden. Wir sehen in dieser Sonderaktion eine interessante Ueberleitung zum privaten Verkehr der Erholungsreisenden in beiden Richtungen, den zu fördern die holländische und die schweizerische Regierung zusagen.

4. Grössere Schwierigkeiten als die Regelung der bisher genannten Fragen machte, wie dies schon anderen Ländern gegenüber der Fall war, die Liquidation des deutsch-schweizerischen Clearings in seinen Auswirkungen auf Holland. Es konnte wohl eine Verständigung über die Abtragung der Rückstände aus dem gegenseitigen Warenverkehr in der Zeit vor dem 10. Mai 1940 sowie über die Behandlung der seit dem Aufhören des Clearingverkehrs über Berlin beidseitig unerledigt gebliebenen Zahlungen erreicht werden; das Hauptstück einer vollen Clearingliquidation dagegen blieb auch gegenüber Holland ungelöst. Die schweizerische Position ist in diesem Falle wohl noch schlechter als gegenüber Belgien und Norwegen - den andern Partnern am multilateralen Clearing in Berlin - weil die holländische Regierung sofort nach Bekanntwerden des schweizerisch-deutschen

- 3 -

Clearingabkommens vom 20. September 1940 in einer Note an den Chef des Politischen Departementes gegen den Einbezug der Niederlande in dieses Abkommen protestierte und sich "tous les droits en relation avec l'arrêté du Conseil fédéral du 1er octobre 1940, et son exécution, pour autant que les intérêts néerlandais y sont impliqués" vorbehielt. Der Standpunkt der holländischen Regierung, wonach ihr weder juristisch noch moralisch irgendwelche Verpflichtungen aus dem während der Okkupation ihres Landes funktionierenden Zahlungsmechanismus über Berlin mit der Schweiz erwachsen können, wurde in den Verhandlungen durch den holländischen Delegationschef deutlich zum Ausdruck gebracht und auch in der Form eines besonderen Aide-Mémoires schriftlich niedergelegt. Seine Instruktionen gingen dahin, diese ganze Angelegenheit, die in Holland viel böses Blut gemacht habe, mit dem oben skizzierten Entgegenkommen hinsichtlich der alten und der unerledigt gebliebenen Zahlungsverpflichtungen ein für allemal aus der Welt zu schaffen. Es ist der schweizerischen Delegation jedoch gelungen, die Frage offen zu halten und damit ein Präjudiz zu vermeiden, das für die weitere Diskussion mit andern Partnern hätte gefährlich werden können.

## II.

Die dem Bundesrat in der Beilage zu diesem Bericht zur Genehmigung unterbreiteten Vereinbarungen über den vollen Transfer der Erträge schweizerischer Kapitalanlagen in Holland, die Verwendungsmöglichkeit der nicht-transferierbaren Guthaben, die Eröffnung von Möglichkeiten für die Ueberweisung von Kapitalsummen auf Grund der gemeinsamen Prüfung des Einzelfalles sowie die getroffene Regelung der Zahlungen im Versicherungssektor, werfen die Frage nach der Deblockierung der holländischen Guthaben in der Schweiz auf. Sie wird von den Partnern als schweizerische Gegenleistung gefordert und erwartet.

Am 6. Juli 1940 hat der Bundesrat einen Beschluss "über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern" gefasst, diesen in Art. 12 auf die Niederlande anwendbar erklärt und ihn durch einen besonderen Beschluss (vom 20. März 1942) in seiner Wirkung auch auf niderländisch Indien ausgedehnt. Mit diesen Beschlüssen wurde der früher freie Kapitalverkehr zwischen der Schweiz und Holland aufgehoben, die Einzahlungspflicht bei der Schweizerischen Nationalbank statuiert und die Verfügung über Kapitalbeträge von der Bewilligung durch die Schweizerische Verrechnungsstelle abhängig gemacht. Der Bundesrat fand, <sup>dass</sup> die Rechtfertigung zu diesen Eingriffen in der Wahrung der schweizerischen Interessen, die durch die Kriegsergebnisse, insbesondere durch die Unsicherheit über die Verfügungsberechtigung von Behörden und Personen in Holland, gefährdet erschienen. Bei der in den Niederlanden eingetretenen Klärung der Lage und mit Rücksicht auf die seit dem Kriegsende mit diesem Lande getroffenen zwischenstaatlichen Wirtschaftsvereinbarungen scheint uns die Aufrechterhaltung der im Juli 1940 erlassenen Sperre für eine weitere Zukunft kaum mehr zu rechtfertigen zu sein. Wir möchten dem Bundesrat deshalb nach Fühlungnahme mit dem Politischen Departement, dem Finanz- und Zolldepartement, der Schweizerischen Nationalbank, der Schweizerischen Bankiervereinigung und dem Vorort beantragen, den Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1940 in seiner Anwendung

auf das Königreich der Niederlande und dessen überseeische Besitzungen aufzuheben. Die Schweiz würde damit erneut auf jenen Weg der Deblockierungsmassnahmen treten, den sie im Abkommen vom 8. März 1945 mit den Alliierten zugesagt hat. Wir glauben, diesen ersten Schritt zu einer vollen Deblockierung von im Kriege gesperrt gewesenen Guthaben gegenüber Holland deshalb verantworten zu können, weil ihr holländische Gegenleistungen gegenüberstehen und weil sie ohne Einschränkung erfolgen kann und deshalb keinerlei "assistance fiscale" gegenüber fremden Devisen- und Steuerbehörden in sich schliesst.

Wir fügen den Entwurf zu einem entsprechenden Bundesratsbeschluss diesem Berichte bei."

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von diesem Bericht und seinen Anlagen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen; die Vereinbarungen mit Holland sind nach dem Vorliegen der Zustimmung der niederländischen Regierung durch den schweizerischen Delegationschef zu unterzeichnen und sofort in Kraft zu setzen.

2. Der vorgelegte Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss betr. die Aufhebung der Sperre holländischer Guthaben in der Schweiz wird zum Beschluss erhoben und in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. Oser